

Satzung des Vereins „Makerspace Aurich“

Vorbemerkung: Aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung von Wortwiederholungen gelten auch für weibliche Mitglieder nach üblichem Sprachgebrauch männliche Bezeichnungen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Makerspace Aurich“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Makerspace Aurich e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aurich. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung auf den Gebieten des kreativen, weder industriell noch erwerbswirtschaftlich fokussierten Einsatzes neuartiger computergestützter Technologien (wie z.B. 3D-Druck, CNC und Robotik), der Elektrotechnik und Elektronik sowie auf dem Gebiet der Reparatur und Wartung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie durch interdisziplinären Wissensaustausch, insbesondere durch
 - a) regelmäßige öffentliche Treffen sowie Vorträge, Workshops, Diskussions- und Informationsveranstaltungen,
 - b) Jugendarbeit,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit in allen Medien,
 - d) Austausch und Kontakt mit Gruppen und Vereinen ähnlicher Zielsetzung,
 - e) Einrichtung einer offenen Werkstatt als für die Mitglieder und jeden ernstlich Interessierten zugänglichen Ort zum Erfahrungsaustausch und anwendungsorientierten Erlernen von und Experimentieren mit z.B. 3D-Druck, CNC, Robotik, Kopter-Technik, Sensorik, Optoelektronik, Steuerungscomputern, Materialveredlung, u.Ä.,
 - f) Anschaffung und Bau von Werkzeugen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt der Mitglieder

1. Der Verein hat folgende Mitglieder: ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die nicht zu den Mitgliedern im Sinne der vier nachstehenden Absätze gehören.
3. Als jugendliche Mitglieder gelten Personen bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres sowie volljährige Personen in Schul- oder Berufsausbildung bis längstens zur Vollendung

ihres 25. Lebensjahres. Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft; sie kann durch Aufnahmeantrag fortgesetzt werden.

4. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, von den Einrichtungen und Anlagen und den Bildungs- sowie Fortbildungsangeboten des Vereins jedoch keinen Gebrauch machen.

5. Passive Mitglieder sind natürliche Personen, welche aus persönlichen (namentlich beruflichen oder gesundheitlichen) Gründen für längere Zeit außerstande sind, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen.

6. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.

7. Mitglied des Vereins gemäß den vorstehenden Absätzen kann jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person und Personengesellschaft werden.

8. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Antrag soll insbesondere den Namen, das Alter, die Anschrift, die E-Mail-Adresse und die Bank-Kontoverbindung des Antragstellers sowie die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet entweder durch Austritt oder durch Ausschluss oder mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen und Personengesellschaften mit deren Auflösung.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von grundsätzlich zwei Monaten, bei jugendlichen Mitgliedern jedoch von nur einem Monat einzuhalten ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt oder Anordnungen des Vorstands schwerwiegend zuwider gehandelt hat oder wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Vorstand muss dem Mitglied den Ausschlussbeschluss unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitteilen. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Von diesem Zeitpunkt an ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der gegenüber dem Verein noch bestehenden Zahlungsverpflichtungen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Umlagen

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Es gilt die Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können von den stimmberechtigten Mitgliedern Umlagen bis zur doppelten Höhe ihrer für ein halbes Jahr zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Höhe und Fälligkeit von Umlagen setzt die Mitgliederversammlung fest.

3. Im begründeten Einzelfall, insbesondere wenn ein Mitglied unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag oder eine Umlage gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder einen Erlassantrag entscheidet der Vorstand.

4. Ehrenmitglieder haben keine Zahlungsverpflichtungen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden einzeln oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart gemeinsam vertreten. Gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut des Vereins ist der Kassenwart jedoch einzelvertretungsbefugt.

2. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands leitet der Kassenwart die Haushaltsführung und verwaltet das Vermögen des Vereins. Der Kassenwart hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken und innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnungslegung des Vereins aufzustellen.

§ 8 Prüfung der Jahresrechnungslegung

1. Die Jahresrechnungslegung des Vereins ist durch zwei Finanzprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt werden. Die Finanzprüfer sollen jeweils vor Ablauf des Geschäftsjahres gewählt werden, auf das sich ihre Prüfungstätigkeit erstreckt.

2. Der Vorstand hat die Jahresrechnungslegung unverzüglich nach der Aufstellung den Finanzprüfern vorzulegen. Die Finanzprüfer können vom Kassenwart und von den anderen Vorstandsmitgliedern alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind.

3. Die Finanzprüfer haben der Mitgliederversammlung über Art und Umfang sowie über das Ergebnis ihrer Prüfung eingehend zu berichten.

§ 9 Wahl, Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
2. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Übergangszeit ist auf höchstens sechs Monate begrenzt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Präsenzsitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Kassenwart, schriftlich oder per E-Mail oder fernmündlich einberufen werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage. Der Vorstand soll mindestens zwei Sitzungen im Quartal abhalten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten; die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
3. Ein Vorstandsbeschluss ist auch ohne Vorstandssitzung gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich oder per E-Mail erklärt haben.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen Mitglieder, die volljährigen jugendlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Die anderen Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht.
2. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in den im Gesetz und in dieser Satzung bestimmten Fällen, insbesondere über
 - a) die Billigung der Jahresrechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Wahl des Vorstands,
 - d) die Wahl der Finanzprüfer,
 - e) die Beitragsordnung und die Festsetzung von Umlagen,
 - f) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - g) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - h) Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im zweiten Quartal am Sitz des Vereins statt; ihre Tagesordnung soll mindestens die im vorstehenden Absatz zu lit. a bis d bezeichneten Gegenstände umfassen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch abzuhalten, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen; der Vorstand hat dann innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Mitgliederversammlung einzuberufen.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen mittels einfachen Briefes an die letztbekannte Anschrift oder per E-Mail an die letztbekannte E-Mail-Adresse der Mitglieder einberufen. Hierbei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden; solche Anträge hat der Vorstand den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Initiativanträge), beschließt die Mitgliederversammlung. Initiativanträge, die die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffen, sind unzulässig.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von dem Kassenswart geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Personaldebatte einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

7. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand gehalten, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Annahme eines zulässigen Initiativantrags ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, zur Änderung des Zwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 Abs. 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstands und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „MTV Aurich von 1862 e.V., Jugendförderung“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der heutigen Gründungsversammlung errichtet.

Aurich, den 06.04.2015

.....
(Dr. Jan F. Friedrich)

.....
(Inga Graalfs)

.....
(Jörg Grote)

.....
(Helmut Hans)

.....
(Dr. Hans-H. Meyerholz)

.....
(Dr. Jens Pense)

.....
(Klaus Schüßler)